Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 18.12.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 60-1**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 08.12.2011 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0360/2011
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Aufhebung von Ortsrecht (Aufhebungssatzung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß der Anlage die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Aufhebung von Ortsrecht (Aufhebungssatzung).

gez. Haase
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Aufhebung von Ortsrecht (Aufhebungssatzung).

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Aufhebung von Ortsrecht (Aufhebungssatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung von Ortsrecht
Nachfolgendes Ortsrecht der Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies wird aufgehoben.

Folgende Satzungen und Ordnungen treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft:
- Satzung der Gemeinde Plötzky über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.11.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 19.11.2007
- Satzung der Gemeinde Pretzien über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 08.11.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 19.11.2007
- Satzung der Gemeinde Ranies über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.11.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 25.11.2007
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Plötzky vom 17.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 28.11.2004
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Pretzien vom 16.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.09.2008
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Ranies vom 02.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 14.11.2004
- Entgeltordnung für die Nutzung von Geräten und Ausstattungen der Gemeinde Pretzien vom 27.11.1997, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde vom 17.12.1997 bis 17.01.1998
- Entgeltordnung für die Nutzung von Geräten und Ausstattungen der Gemeinde Pretzien vom 15.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 13.02.2002
- 2. Änderung der Anlage 3 (Entgelttarif) der „Entgeltordnung für die Nutzung von Geräten und Ausstattungen der Gemeinde Pretzien“ vom 03.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.06.2004
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Plötzky vom 15.08.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 02.10.2001, mit der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt am 11.12.2001
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Pretzien vom 07.12.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.12.2000
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Pretzien vom 22.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 09.10.2005
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ranies vom 21.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 12.12.2000
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Plötzky vom 19.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.05.2000
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Pretzien vom 11.05.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 23.05.2000
- Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Pretzien vom 28.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 07.11.2004
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.10. 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzky vom 21.02.1996, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde vom 05.03.1996 bis 19.03.1996
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzky vom 21.02.1996 (Beschluss-Nr. 4/96) - 1.Änderung- vom 05.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 19.02.2002
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien vom 08.02.1996, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde vom 20.02.1996 bis 05.03.1996
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien vom 08.02.1996 (Beschluss-Nr. 3/96) - 1. Änderung- vom 13.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 13.02.2002
- 2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien vom 08.02.1996 vom 11.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.10.2007
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranies vom 18.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.04.2002
- Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzky vom 10.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 04.12.2001
- Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien vom 18.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.12.2001
- Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranies vom 20.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.12.2001
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für entgeltliche Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzky (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 10.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 04.12.2001
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für entgeltliche Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 18.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für entgeltliche Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 25.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 19.12.2004
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für entgeltliche Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranies (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 23.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.12.2001
- Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzky außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Entgeltregelung- Feuerwehr) vom 20.03.1996, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde vom 09. 04.1996 bis 23.04.1996
- Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Entgeltregelung - Feuerwehr) vom 14.03.1996, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde vom 26.03.1996 bis 09.04.1996
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Plötzky vom 19.11.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 09.12.2003
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Pretzien vom 11.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.12.2003
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Ranies vom 02.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 09.12.2003
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Plötzky vom 01.06.1993, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde Plötzky
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes, der Großsträucher und Hecken als geschützter Landschaftsteil in der Gemeinde Pretzien (Baumschutzsatzung) vom 05.09.1996, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde vom 01.10.1996 bis 16.10.1996
- Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Großsträucher und Hecken als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Schönebeck - Baumschutzsatzung - vom 06.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001.

§ 2
In-Kraft-Treten des Ortsrechts der Stadt Schönebeck (Elbe)

In den Ortsteilen Plötzky, Pretzien und Ranies tritt das nachfolgende Ortsrecht der Stadt Schönebeck (Elbe) am 1. Januar 2012 in Kraft:
- Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 28.10.2007,
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck/Elbe vom 20.10.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 10.11.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.05.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 08.06.1999,
- Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck/Elbe vom 07.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001,
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FWKS -), vom 06.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001,
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes, der Großsträucher und Hecken als geschützter Landschaftsteil in der Stadt Schönebeck (Elbe) - Baumschutzsatzung - vom 09.03.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 28.03.1995 in der Fassung der Änderung vom 06.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001,
- Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck/Elbe (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 07.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 31.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 05.04.2009.

Im Ortsteil Plötzky tritt das nachfolgende Ortsrecht der Stadt Schönebeck (Elbe) am 1. Januar 2012 in Kraft:
- Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 10.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 29.07.2003.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 12.12.2011

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0362/2011
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).

gez. Haase
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 3
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:
1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 4
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
(2) Steuerschuldner sind auch
1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 2 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 2 Nrn. 1 und 2.

§ 5
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
(2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Nrn. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6
Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
(4) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7
Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
(2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 25,00 €
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 12,50 €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 €
d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

§ 8
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9
Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 10
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die der Anmeldung zu Grunde liegenden, nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind der Steuererklärung in Kopie beizufügen. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles ist innerhalb einer Woche auf amtlichem Vordruck zu melden.
(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schönebeck (Elbe) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11
Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Schönebeck (Elbe) innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12
Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 13
Sicherheitsleistung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Schönebeck (Elbe) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. mit § 11 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Schönebeck (Elbe) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes auf einem von der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgeschriebenen Vordruck abgibt, wer nicht die der Anmeldung zu Grunde liegenden, nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke in Kopie der Steuererklärung beifügt oder wer nicht die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles innerhalb einer Woche auf amtlichem Vordruck abmeldet.
2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt oder wer die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 18.12.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 60-2**

Zulassungsnummer nicht angibt;

3. entgegen § 14 Absatz 3 bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Schönebeck (Elbe) Beauftragten nicht Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen gestattet, wer nicht alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte erteilt oder wer Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, nicht zugänglich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 12 Abs. 1.

§ 18
Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 26.02.2006, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 12.12.2011

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0377/2011
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung).

gez. Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

Präambel
Auf Grund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhat (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) überträgt ihre Pflicht zur Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und zum Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage in der Stadt Schönebeck (Elbe) einschließlich der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gemäß § 47 StrG LSA den Eigentümern sowie den dinglich Nutzungsberechtigten der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Reinigung wird nur insoweit übertragen, wie dies auf Grund der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Der Stadt Schönebeck verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis) aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte.
(2) Beabsichtigt der Eigentümer seine Pflichten aus dieser Satzung einem Dritten zu übertragen, so hat er dies bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzuzeigen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
(2) Reinigung im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub o. Ä. sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdender oder behindernder Gegenstände.
(3) Winterdienst umfasst insbesondere die Beseitigung von Eis und Schnee und bei Glätte das Abstumpfen und Streuen der geforderten öffentlichen Verkehrsfläche.
(4) Eigentümer im Sinne der Satzung ist, wer als solcher im Grundbuch ausgewiesen ist. Die Pflichten obliegen auch Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, Grünstreifen, Mauer, Böschung von öffentlichen Verkehrsflächen getrennt sind, unbeachtet dessen, ob diese Grundstücke bebaut sind oder nicht.
(5) Eigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die dinglich Nutzungsberechtigten. Dinglich Nutzungsberechtigte sind Nießbraucher (1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz).
(6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 2,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Rad- und Gehwege sowie Radwege, die im unmittelbaren Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Farbmarkierung vom Gehweg getrennt sind.
(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
(8) Erschlossene Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind anliegende Grundstücke und Grundstücke, die tatsächlich und rechtlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an die Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 3
Reinigung und Winterdienst durch die Stadt Schönebeck (Elbe)

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage verbleibt die Pflicht zur Reinigung für die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen, Wege und Plätze bei der Stadt Schönebeck (Elbe).
(2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen, die Parkspuren sowie Gossen.
(3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, werden die Kosten den Eigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt.
(4) Innerhalb der geschlossenen Ortslage verbleibt die Pflicht zum Winterdienst für Fahrbahnen von Gemeindestraßen und Fußgängerüberwegen bei der Stadt Schönebeck (Elbe), die diese entsprechend ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durchführt.

§ 4
Gegenstand der Pflicht zur Reinigung durch den Eigentümer

(1) Für die im Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Gossen und der Parkspuren sowie der Fahrbahnen bis zu deren Mitte übertragen. Die Pflichten bestehen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
(2) Für die im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der Grundstücke die Reinigung der Gehwege übertragen.

§ 5
Gegenstand der Pflicht zum Winterdienst durch den Eigentümer

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Eigentümer der Grundstücke für den Winterdienst auf den Gehwegen verantwortlich.

§ 6
Art und Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht durch den Eigentümer

(1) Die von den Eigentümern zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind bis Einbruch der Dunkelheit, d. h. in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 19.00 Uhr zu säubern. Die Reinigung hat wöchentlich freitags oder samstags zu erfolgen. Die ausgebauten Straßenabschnitte, Straßenteile sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge einer Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung heraus oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entfernen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
(2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen von Laub, Wildkräutern, Schlamm oder Ähnlichem.
(3) In der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
(4) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten und zu bestreuen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
(5) Die Einläufe am Straßenrand, im Gossenbereich sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
(8) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Geh- und Radwegen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt,
   a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
   b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

   Die Verwendung von Asche als Streumittel ist grundsätzlich verboten.
(9) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 7
Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren. Die Stadt Schönebeck (Elbe) trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst,
1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
3. die Kostenanteile für Billigkeitsmaßnahmen der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a KAG LSA.

§ 8
Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Die Straßenfrontlänge ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
(2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad, der Straßenbreite, der Verkehrsfunktion und der Stadtbedeutung in 3 Reinigungsklassen eingeteilt,
   Reinigungsklasse 1 - einmalige wöchentliche Reinigung
   Reinigungsklasse 2 - einmalige 14-tägliche Reinigung
   Reinigungsklasse 3 - einmalige monatliche Reinigung
(3) Zur Reinigungsklasse 1 gehören im Wesentlichen alle als Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gewidmeten Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie Gemeindestraßen auf Grund ihrer besonderen Verkehrsbedeutung oder ihrer besonderen Bedeutung für das Stadtbild.
(4) Zur Reinigungsklasse 2 gehören Gemeindestraßen auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung oder ihrer Bedeutung für das Stadtbild.
(5) Zur Reinigungsklasse 3 gehören alle übrigen Straßen.
(6) Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit D (Durchgangsstraße) gekennzeichneten Straßen in der Reinigungsklasse 1 Gebühren der Reinigungsklasse 2 und in der Reinigungsklasse 2 Gebühren der Reinigungsklasse 3 erhoben, um damit dem Verkehrsaufkommen einer Durchgangsstraße Rechnung zu tragen.

§ 9
Gebührensatz

(1) Die Straßenreinigungsgebühr ist ein einmaliger Jahresbetrag. Sie errechnet sich wie folgt:
   Straßenfrontlänge des Grundstücks x Betrag der jeweiligen Reinigungsklasse
   (in Meter) (in Euro/m)

(2) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse	Betrag (€/m)
1	1,41
2	0,71
3	0,33

(3) Zusätzlich wird eine Grundgebühr in Höhe von 16,86 € jährlich je Grundstück erhoben.

§ 10
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke sowie die dinglich Nutzungsberechtigten.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(3) Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugesandt.

§ 11
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme der Straßenreinigung. Erfolgt die Inanspruchnahme der Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
(2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 12
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
(3) Die Jahresgebührenschuld wird zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 13
Einschränkung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 14
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat jeder Grundstückseigentümer mitzuteilen,
- die Straßenfrontlänge seines Grundstücks und
- die Veränderung der Wohnanschrift.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 15
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer als Eigentümer vorsätzlich oder fahrlässig
   1.) entgegen § 4 Abs. 1 die Reinigung der Gehwege, der Gossen und der Parkspuren sowie der Fahrbahnen bis zu deren Mitte nicht in der nach § 2 Abs. 2 und § 6 (1) erforderlichen Art und dem erforderlichen Umfang durchführt.
   2.) entgegen § 4 Abs. 2 die Reinigung der Gehwege nicht in der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 erforderlichen Art und dem erforderlichen Umfang durchführt.
   3.) entgegen § 5 den Winterdienst auf Gehwegen nicht in der nach § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 bis 6 erforderlichen Art und dem erforderlichen Umfang durchführt.
   4.) entgegen § 6 Abs. 7 Salz oder sonstige auftauende Stoffe ohne Vorliegen der in § 6 Abs. 7 Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen verwendet oder Asche als Streumittel einsetzt.
   5.) entgegen § 6 Abs. 8 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mittel bestreut oder Schnee darauf lagert, der salzhaltige oder auftauende Mittel enthält.
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats mitteilt.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.600 € geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen am 31.12.2011 außer Kraft:
- Straßenreinigungsgebührensatzung 1. Änderung vom 15.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.12.1997,
- Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenreinigungs- u. -gebührensatzung) vom 07.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.12.2001,
- Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 08.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 12.12.2004,
- Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15.05.2006, veröffentlicht im Amtsblatt am 28.05.2006,
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 31.03.2009, ver- öffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 05.04.2009,
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Plötzky vom 19.11.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 09.12.2003,
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Pretzien vom 11.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.12.2003,
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Ranies vom 02.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 09.12.2003.

Schönebeck (Elbe), 12.12.2011

Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 18.12.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 60-3**

Anlage 2

Straßenverzeichnis

Straßenname	D	einfache Kehrmeter	Reinigungs-klasse	jährliche Kehrmeter
A.-Bebel-Straße	D	400	1	20.800
Alt Felgeleben	D	770	2	20.020
Am Malzmühlenfeld		1.000	1	52.000
Am Solgraben	D	900	1	46.800
Am Stadtfeld	D	2.500	2	65.000
Am Stremsgraben	D	2.500	2	65.000
(Magdeburger Straße bis W.-Hellge-Straße)				
Bahnhofstraße		1.280	1	66.560
Barbyer Straße				
(Barbyer Tor bis Heinitzhof)	D	1.300	1	67.600
(Heinitzhof bis Industriestraße)	D	1.300	1	67.600
(Industriestraße bis Knoten Elbbrücke)	D	340	2	8.840
(Knoten Elbbrücke bis Ortstafel in Richtung Barby)	D	1.460	2	37.960
(Knoten Elbbrücke bis Ortstafel in Richtung Gommern) vorauss. ab 2013	D	700	2	18.200
Boeltzigstraße	D	1.200	1	62.400
Böttcherstraße		1.100	1	57.200
Breiteweg	D	800	1	41.600
Burgwall	D	1.300	2	33.800
(Alt Frohse bis Magdeburger Straße)				
Calbesche Straße	D	2.000	1	104.000
(von Boeltzigstraße bis einschließlich Nr. 66 bzw. ehemalige Möbelwerke)				
Chausseestraße	D	1.050	1	54.600
(ab Einmündung Magdeburger Straße bis Nr. 52 bzw. Nr. 29)				
Dr.-M.-Luther-Straße	D	1.520	1	79.040
Edelmannstraße		1.140	2	29.640
Elbenauer Straße	D	1.000	2	26.000
(ab Einmündung Salzstraße bis OA Grünewalde in Richtung Elbenau)				
Elbenauer Straße	D	1.900	1	98.800
(Nicolaistraße bis einschließlich Brücke)				
Friedrichstraße	D	2.400	1	124.800
Friedensplatz	D	80	1	4.160
Garbsener Straße		1.220	2	31.720
G.-Scholl-Straße	D	1.400	2	36.400
(Nr. 1 bis 40 sowie Nr. 136 bis 157)				
Heinitzhof	D	400	2	10.400
Hoher Weg vorauss. ab 01.06.2012	D	470	2	12.220
(zwischen Heinitzhof und Söker Straße)				
Industriestraße		1.700	2	44.200
(Barbyer Straße bis Grundweg)				
Jacobstraße				
(Chausseestr bis HNr. 49)	D	400	1	20.800
gegenü. HNr. 25 bis Chausseestr.)	D	200	1	10.400
Leipziger Straße	D	1.120	1	58.240
Magdeburger Straße				
(Chausseestraße bis Welsleber Straße)	D	3.880	1	201.760
(Straße der Jugend bis einschl. Agip)	D	600	1	31.200
(Bereich Kreisel am Stremsgraben)	D	100	1	5.200
(Kreisel bis Burgwall, beidseitig)	D	1.500	1	78.000
(zwischen AGIP und ACF)	D	110	1	5.720
Markt	D	320	1	16.640
(Nr. 1 bis Nr. 7a, Nr. 11 bis Nr. 21)				
M.-Gorki-Straße		270	1	14.040
Moskauer Straße		1.140	2	29.640
(zwischen Friedrichstraße und Jugendclub)				
Nicolaistraße	D	300	1	15.600
P.-Illhardt-Straße	D	2.850	2	74.100
Salzer Straße	D	505	1	26.260
Schillerstraße		990	1	51.480
Schwarzer Weg		280	2	7.280
(Ruth-Lübschütz-Platz bis Warschauer Straße)				
Söker Straße	D	3.000	2	78.000
(zwischen Hoher Weg und Kreisel Tischlerstraße)				
Stadionstraße	D	1.170	2	30.420
Straße der Jugend		2.300	2	59.800
(Magdeburger Straße bis Welsleber Straße)				
Tischlerstraße	D	2.040	1	106.080
(zwischen Bäreneck und G.-Scholl-Str.)				
Warschauer Straße		620	2	16.120
(Schwarzer Weg bis Moskauer Straße)				
Welsleber Brücke	D	350	1	18.200
(zwischen Tischlerstraße und Bahnhofstraße)				
Welsleber Straße	D	2.080	1	108.160
W.-Hellge-Straße	D	5.680	1	295.360
(A.-Bebel-Straße bis Frohse)				
W.-Dümling-Straße		4.400	3	52.800
(zwischen Kreisel am Stremsgraben und Ortstafel hinter dem Knoten Hohendorfer Straße)				
Kreisel am Grundweg/Dammweg		190	3	2.280

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 08.12.2011

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-23637-2010 in der Gemeinde Schönebeck (Elbe), Stadt; Gemarkung Schönebeck-Salzelmen; Flur 6; Flurstück 483/9

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993, erschienen im Bundesgesetzblatt – BGBl. I S. 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom 02.01.–01.02.2012 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.00–13.00 Uhr
Dienstag 8.00–18.00 Uhr
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Rainer Warpakowski

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 08.12.2011

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-23638-2010 in der Gemeinde Schönebeck (Elbe), Stadt; Gemarkung Schönebeck-Salzelmen; Flur 3; Flurstück 2429/344

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993, erschienen im Bundesgesetzblatt – BGBl. I S. 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom 02.01.–01.02.2012 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.00–13.00 Uhr
Dienstag 8.00–18.00 Uhr
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Rainer Warpakowski

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.